



## Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Xavier Ganiotz

2015-CE-1

### **Schweizer Dschihadisten – Ist der Kanton Freiburg betroffen? Welche Massnahmen sind vorgesehen?**

#### **I. Anfrage**

Seit Frühling 2014 berichten die Medien des Landes abwechselnd über Befürchtungen, Schweizer oder Personen mit Schweizer Wohnsitz könnten sich den Dschihadisten des Islamischen Staates angeschlossen haben, um in Syrien und im Irak zu kämpfen.

Nach offiziellen Meldungen des Bundes ist das Risiko von dschihadistischen Anschlägen auf Schweizer Bürger gering und die Aktivitäten des Islamischen Staates beschränken sich in erster Linie auf die Rekrutierung von Kämpfern über Internet und Hackerangriffe auf Banken zur Finanzierung ihres heiligen Krieges. Der Nachrichtendienst des Bundes hat seine Schätzung, wonach zurzeit 40 Dschihadisten aus der Schweiz in Syrien und im Irak kämpfen, seit Mai 2014 nicht mehr aktualisiert.

Seit Herbst 2014 haben neue Informationen dieses Bild vervollständigt. Das Westschweizer Fernsehen RTS strahlte eine Reportage aus, in der die Spuren des dschihadistischen Netzwerks in der Schweiz verfolgt und mögliche, von Schweizern begangene Kriegsverbrechen aufgedeckt wurden. Offenbar konnten oder wollten mehrere Schweizer aus dem nördlichen Waadtland und anderen Regionen der Westschweiz die Bewegung religiöser Extremisten nicht verlassen. Diese Schweizer Dschihadisten sind weiterhin Teil der Truppen des Islamischen Staates. So haben Nachforschungen der RTS-Nachrichtensendung *Temps Présent* an der syrisch-türkischen Grenze ergeben, dass sich ein Schweizer mit seiner Einheit zur fraglichen Zeit an jenem Ort befand, wo spektakuläre und blutige Kreuzigungen stattfanden. Ist dieser Schweizer an den schrecklichen Taten beteiligt? Sind es auch andere? Haben sie die Wahl? Diese potenziellen Märtyrer dachten, sie würden gegen Baschar al-Assad, gegen die Diktatur und für das Wohl der muslimischen Gemeinschaft kämpfen. Stattdessen finden sie sich in einer fundamentalistischen Bewegung wieder, die Kriegsverbrechen als Waffen des Terrors einsetzt, und werden eines Tages Rechenschaft dafür ablegen müssen.

Die Bundesbehörden und Teroexperten überwachen die Online-Aktivitäten von rund 60 Personen in der Schweiz, abgesehen von den bereits bestätigten Fällen. Die Kerngruppe Sicherheit des Bundes hat eine Task Force eingesetzt, welche durch das Bundesamt für Polizei (fedpol) geleitet wird und aus Behörden des Bundes und der Kantone besteht.

Ziele der Task Force sind hauptsächlich das Verhindern der Ausreise dschihadistisch motivierter Personen in Konfliktgebiete und das Begehen von Straftaten durch Dschihad-Reisende in der Schweiz. Auf dem Internetportal des fedpol wird die Zusammenarbeit mit den Kantonen betont, ohne dass jedoch Einzelheiten genannt werden.

Ich stelle dem Staatsrat deshalb folgende Fragen:

1. Gibt es Freiburger/innen oder Einwohner/innen des Kantons Freiburg, die sich den Dschihadisten des Islamischen Staates angeschlossen haben, um in Syrien und im Irak (oder anderswo auf der Welt, unter der Flagge anderer fundamentalistischer Gruppierungen) zu kämpfen? Sind solche Personen zurückgekehrt?
2. Wie genau arbeitet der Kanton mit den Bundesbehörden zusammen?
3. Welche Massnahmen und Mittel stellt unser Kanton im Rahmen dieser Zusammenarbeit bereit? Was bedeutet dies in personeller und finanzieller Hinsicht?
4. Falls tatsächlich Freiburger/innen oder Einwohner/innen des Kantons Freiburg mit den Dschihadisten kämpfen, wie soll die Bevölkerung darüber informiert werden?
5. Falls tatsächlich Freiburger/innen oder Einwohner/innen des Kantons Freiburg mit den Dschihadisten kämpfen, welche Vorkehrungen sind für ihre Rückkehr vorgesehen?

29. Dezember 2014

## **II. Antwort des Staatsrates**

### **A. Vorbemerkungen**

Der Staatsrat hält fest, dass die Fragen von Grossrat Ganioz nur teilweise die Kantonsbehörden betreffen. In diesem Zusammenhang ist es angebracht, den gesetzlichen Rahmen und die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Kantonen im Bereich Nachrichtendienst und innere Sicherheit in Erinnerung zu rufen.

Gemäss Artikel 57 der Bundesverfassung (BV; SR 101) teilen sich der Bund und die Kantone die Zuständigkeit für die Sicherheit des Landes. Obwohl die innere Sicherheit mehrheitlich von den Kantonen über ihre Kantonspolizeien gewährleistet wird, verfügt der Bund in diesem Bereich über gewisse Kompetenzen im Zusammenhang mit auswärtigen Angelegenheiten (Art. 54 Abs. 1 BV) und gestützt auf das Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS; SR 120). Es handelt sich namentlich um Kompetenzen in folgenden Bereichen:

- > Terrorismus;
- > verbotener Nachrichtendienst;
- > gewalttätiger Extremismus;
- > verbotener Handel mit Waffen und radioaktiven Materialien und verbotener Technologietransfer.

Die nachrichtendienstliche und präventive Tätigkeit betreffend den Dschihadismus fällt in diesen Bereich und unterliegt folglich der Zuständigkeit des Bundes.

Der Bund ergreift Massnahmen, um entsprechende Gefahren frühzeitig zu erkennen und zu bekämpfen. Der Bundesrat regelt die Aufgabenteilung zwischen dem Nachrichtendienst des Bundes (NDB) und dem Bundesamt für Polizei (fedpol).

Gemäss Artikel 4 Abs. 2 BWIS unterstützen die Kantone den Bund, soweit er für die innere Sicherheit verantwortlich ist. Da der NDB nicht über die notwendigen Kapazitäten verfügt, um die

ihm übertragenen Aufgaben vollumfänglich zu erfüllen, stützt er sich dabei auf die Zusammenarbeit mit den Organen des Bundes und der Kantone.

Für Einzelheiten zu den jeweiligen Aufgaben von Bund und Kantonen in Sachen Nachrichtendienst und innere Sicherheit verweist der Staatsrat auf die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen, d. h. das BWIS, die Verordnung über den Nachrichtendienst des Bundes (V-NDB; SR 121.1) und das Bundesgesetz über das Verbot der Gruppierungen «Al-Qaïda» und «Islamischer Staat» sowie verwandter Organisationen (SR 122). Weitere Informationen sind auf der Website des NDB verfügbar: [http://www.vbs.admin.ch/internet/vbs/de/home/documentation/publication/snd\\_publ.html](http://www.vbs.admin.ch/internet/vbs/de/home/documentation/publication/snd_publ.html) (zuletzt besucht am 26. Februar 2015).

Wir verweisen auch auf den kürzlich erschienenen Bericht der Task Force TETRA «*Bekämpfung von dschihadistisch motiviertem Terrorismus in der Schweiz mit Schwerpunkt auf dschihadistisch motivierten Reisenden. Aktuelle Lage und Massnahmenkatalog*» (Februar 2015, verfügbar unter der Adresse: <https://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/aktuell/news/2015/2015-02-26.html>, zuletzt besucht am 26. Februar 2015).

## **B. Beantwortung der Fragen**

*1. Gibt es Freiburger/innen oder Einwohner/innen des Kantons Freiburg, die sich den Dschihadisten des Islamischen Staates angeschlossen haben, um in Syrien und im Irak (oder anderswo auf der Welt, unter der Flagge anderer fundamentalistischer Gruppierungen) zu kämpfen? Sind solche Personen zurückgekehrt?*

Aufgrund der Ausführungen unter Punkt A obliegt es dem Nachrichtendienst des Bundes (NDB), über dieses Thema zu informieren.

*2. Wie genau arbeitet der Kanton mit den Bundesbehörden zusammen?*

Wie unter Punkt A erläutert wurde, ist jeder Kanton in erster Linie selbst für die innere Sicherheit seines Gebietes verantwortlich (Art. 4 Abs. 1 BWIS). Wenn der Bund in Sachen innere Sicherheit zuständig ist, unterstützen ihn die Kantone (Art. 4 Abs. 2 BWIS).

Im Rahmen dieser geteilten Zuständigkeiten erfüllen die Kantone die ihnen übertragenen Aufgaben selbständig. Wenn nach ihren Erkenntnissen gewisse Personen oder Organisationen eine Informationsbeschaffung erfordern, erstatten sie dem NDB unaufgefordert Meldung. Sie können dem NDB auch Antrag stellen, die Informationsbeschaffung einzustellen, wenn diese nicht mehr gerechtfertigt ist.

Gleichzeitig erteilt der NDB den Kantonen Aufträge. Die Kantone bearbeiten die Daten, die sie beim Vollzug des BWIS erhalten. Diese Daten werden von den kantonalen Daten getrennt aufbewahrt.

*3. Welche Massnahmen und Mittel stellt unser Kanton im Rahmen dieser Zusammenarbeit bereit? Was bedeutet dies in personeller und finanzieller Hinsicht?*

Der NDB finanziert in jedem Kanton eine Nachrichtendienststelle. Die Personal- und Infrastrukturkosten werden vollumfänglich vom Bund übernommen.

Der kantonale Ableger des NDB hat die dschihadistische Bedrohung auf kantonaler und interkantonaler Ebene schon sehr früh im ersten Halbjahr 2014 ausgemacht. Seine Recherchen ergaben, dass das Phänomen über den Staatsschutz hinausging und auch die öffentliche Ordnung und Sicherheit betraf. Die Problematik wurde deshalb an der Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz behandelt und alle Polizeibeamtinnen und -beamten der Schweiz wurden darauf sensibilisiert mit dem Ziel, die Kapazität zur Aufdeckung entsprechender Fälle zu verbessern.

Ausserdem wurden verschiedene andere Massnahmen getroffen, mit denen die Koordination und der Informationsaustausch einerseits zwischen den Dienststellen des Bundes und andererseits zwischen Bund und Kantonspolizeien verbessert werden konnten.

Aus Sicherheitsgründen erteilt der Staatsrat keine Auskunft über die in diesem Zusammenhang eingesetzten Mittel und Massnahmen.

*4. Falls tatsächlich Freiburger/innen oder Einwohner/innen des Kantons Freiburg mit den Dschihadisten kämpfen, wie soll die Bevölkerung darüber informiert werden?*

Fälle, in denen Schweizer Bürger/innen oder Einwohner/innen in den Dschihad gezogen oder daraus zurückgekehrt sind, werden in Strafverfahren behandelt, die in die Kompetenz der Staatsanwaltschaft des Bundes fallen (Artikel 23 und 24 der Schweizerischen Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0). Es ist deshalb nicht Aufgabe des Kantons Freiburg, spezifische Massnahmen zur Information der Bevölkerung zu ergreifen.

*5. Falls tatsächlich Freiburger/innen oder Einwohner/innen des Kantons Freiburg mit den Dschihadisten kämpfen, welche Vorkehrungen sind für ihre Rückkehr vorgesehen?*

Im Fall von Personen, die aus dem Dschihad zurückgekehrt sind, führen die betroffenen Behörden eine Analyse durch, tauschen Informationen aus und koordinieren ihre Massnahmen, insbesondere wenn eine konkrete Bedrohung für die innere und äussere Sicherheit der Schweiz festgestellt wird. Betroffen sind insbesondere die Strafverfolgungsbehörden, der NDB, die Polizeidienste, die Grenzschutz, der Zoll, die Organe der Militärischen Sicherheit, die Fremdenpolizei und die Einwohnerkontrolle.

31. März 2015